

# GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN



## 46. FNP- Änderung Rommerskirchen „Steinbrink“

### Begründung

Stand: Entwurf, Dezember 2015

---

<b>1</b>	<b>Planungsvorgaben</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Ziel der Planung .....	1
1.2	Lage und Abgrenzung .....	1
1.3	Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung.....	2
<b>2</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>3</b>
2.1	Wohnbaufläche.....	3
2.2	Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen.....	3
2.3	Abwasserbeseitigung.....	3
2.4	Verkehrstechnische Erschließung.....	4
2.5	Altlasten und Kampfmittel .....	4
2.6	Artenschutz .....	4
2.7	Lärmschutz.....	5
<b>3</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>7</b>
3.1	Kurzdarstellung des Inhaltes, der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben .....	7
3.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden. ....	7
3.3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S1 ermittelt wurden .....	9
3.3.1	Schutzgut Mensch (Gesundheit / Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, Sonstiges) .....	9
3.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt (Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen, Landschaftsbild, Ortsbild, Biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft) .....	10
3.3.3	Schutzgut Boden (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten) .....	11
3.3.4	Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Schadstoffeintrag) .....	12
3.3.5	Schutzgut Luft (Verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen) .....	12

---

3.3.6	Schutzgut Klima .....	13
3.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege, Vernichtung wirtschaftlicher Werte) .....	13
3.3.8	FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete .....	14
3.3.9	Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwasser.....	14
3.3.10	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	15
3.3.11	Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.....	15
3.3.12	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden .....	16
3.3.13	Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Nummern 3.3.1 bis 3.3.7.....	16
3.4	Bodenschutzklausel.....	18
3.5	Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung; Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen .....	18
3.6	Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG .....	18
3.7	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	18
3.8	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring) .....	19
3.9	Zusammenfassung des Umweltberichtes .....	19
<b>4</b>	<b>Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung</b>	<b>21</b>

# 1 Planungsvorgaben

## 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Der Bedarf an Wohnbauflächen ist in Rommerskirchen über die letzten Jahre hinweg ungebrochen groß. Die bisher im Zuge des Rahmenkonzeptes ROKI 2010 entwickelten Flächen sind komplett bebaut, so dass die Nachfrage nur über zusätzliche Flächen gedeckt werden kann. Daher ist im Ortsteil Rommerskirchen eine Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand auf Grundlage des fortgeführten Rahmenkonzeptes ROKI 2030 geplant. Es handelt sich hierbei gleichzeitig um die letzte noch zu entwickelnde ASB-Fläche, die im derzeit noch gültigen GEP 99 dargestellt wird. Die Rahmenplanung beinhaltet die Flächen zwischen der nördlichen Bebauung von Rommerskirchen und der Bahnlinie bzw. von der Gillbachau bis auf die Höhe der Gewerbeflächen.

Grundsätzlich ist hier die städtebauliche Entwicklung im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung begünstigt, da neue Baugebiete an den Achsen des Schienenverkehrs orientiert sind und zugleich durch die räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Versorgen, Erholen, Gemeinbedarf und der direkten Nähe zum „Bahnhof Rommerskirchen“ eine verkehrsmindernde Siedlungsstruktur geschaffen wird. Der Rahmenplan stellt die von der Gemeinde Rommerskirchen beabsichtigte Nutzungsmischung in Form von Wohnbauflächen, Mischbauflächen und gewerblichen Bauflächen dar. Darüber hinaus sind die Grundstücksflächen der hier vorhandenen Grundschule und der Sportplatzflächen sowie die hieran angrenzenden Freiflächen mit in die Planung einbezogen.

Gleichzeitig wird mit dieser Planung die vorhandene soziale Infrastruktur im privaten und öffentlichen Bereich gesichert und gestärkt. Nur dort, wo kontinuierlich eine tragfähige altersgemischte Bevölkerungsstruktur vorhanden ist, können soziale Strukturen erhalten und ausgebaut werden. Zum einen soll die am Ort vorhandene Bevölkerung die Möglichkeit erhalten, durch die Planung Eigentum zu bilden und dauerhaft für eine Belebung des Ortes zu sorgen. Zum anderen soll durch den Zuzug Auswärtiger dem allgemeinen Trend des demographischen Wandels entgegen gewirkt werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planerische Grundlage für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung in Form eines Bebauungsplanes schaffen. Die Hauptschließung des Gebietes erfolgt über den Nettetheimer Weg. Darüber hinaus wird es Anschlussmöglichkeiten über die Käthe-Kollwitz-Straße geben. Die geplante Wohnbauflächenausweisung ermöglicht die Schaffung von ca. 53 Baugrundstücken.

Aus städtebaulicher Sicht wird die geplante Bebauung die bestehenden Baugebiete sowohl räumlich als auch funktional gut ergänzen.

## 1.2 Lage und Abgrenzung

Bei dem Bereich der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rommerskirchen „Steinbrink“ handelt es sich am nördlichen Ortsrand von Rommerskirchen um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Das Gebiet umfasst das Flurstück 467 und Teile aus 247 und 468, Flur 10, Gemarkung Rommerskirchen.

Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 5,87 ha. Der Anteil des Bruttobaulandes beträgt hierbei ca. 2,88 ha. Der Anteil an Grünfläche liegt bei ca. 2,99 ha. Davon befinden sich ca. 1,46 ha im Landschaftsschutz.

### 1.3 Planungsvorgaben / Ziele der Landesplanung und Raumordnung

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung erfolgte mit den Schreiben vom 30.06.2014 eine Anfrage bei der Bezirksregierung Düsseldorf. Mit Schreiben vom 05.08.2014 bestätigte die Bezirksregierung Düsseldorf die Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung.

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen und ist mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ belegt. Dies bedeutet insbesondere

- die Erhaltung der Landschaftsstruktur,
- die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume,
- die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale,
- die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume,
- die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer.

Der östliche Teil des Plangebietes liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Schutzfestsetzung erfolgte laut Landschaftsplan

- zur Erhaltung der Talform (Morphologie) und der Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktionen besitzen,
- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich.

Der Gehölzbestand auf den Wegeböschungen (z. T. Hohlweg) südlich Kreuzfelder Hof ist gemäß Landschaftsplan fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stocksetzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die nicht gehölzbestandenen Flächen sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.

Darüber hinaus ist entlang des Nettzheimer Weges die Anlage einer Baumreihe vorgesehen.

Die Realisierung der geplanten Anlagen im Landschaftsschutzgebiet wird gem. § 29 Abs. 4 LG dann zulässig sein, wenn der entsprechende Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung vorliegt. Hierzu erfolgt im Vorfeld die Abstimmung der Gemeinde Rommerskirchen mit dem Erftverband, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.

## 2 Städtebauliche Konzeption

### 2.1 Wohnbaufläche

Zur Ausweisung von neuen Baugrundstücken ist es notwendig, durch eine Flächennutzungsplanänderung die „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ zu ändern. Gleichzeitig wird die geplante Ortsrandeingrünung durch die Darstellung einer „Grünfläche“ mit den Zweckbestimmungen „landschaftsgerechte Entwicklung“ und „Ausgleichsfläche“ gesichert.

Die geplante Wohnbebauung lehnt sich in ihrer Ausgestaltung an die vorhandene Bebauung in den Baugebieten „Gillbachstraße“, „Nettesheimer Weg“ und „Eckumer Kirchpfad“ an. Da das Gebiet noch weiter an die vorhandene Bahnlinie heran rückt, werden aktive Schallschutzmaßnahmen notwendig sein, um die festgesetzten Lärmwerte besonders in den Außenbereichen einhalten zu können. Hier ist ein entsprechend hoher Lärmschutzwall ange-dacht, der bis in das direkt angrenzende Landschaftsschutzgebiet reinreichen wird. Dieser wird als „Vorkehrung zum Schutz vor Lärm“ dargestellt.

Auch die für das Gebiet notwendige Versickerungsmulde wird so gestaltet sein, dass sie sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes naturnah in die bestehende Gillbachau einfügen kann. Hier wird eine Darstellung für „Flächen für Abwasseranlagen“ in den Plan mit aufgenommen.

Die Errichtung der geplanten Anlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird allerdings nur mit dem entsprechenden Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung zulässig sein.

### 2.2 Naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen

Die konkrete Ermittlung der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren auf Grundlage des städtebaulichen Entwurfes erfolgen.

Die in der Flächennutzungsplanänderung neu dargestellten Grünflächen bilden den nördlichen Ortsrand von Rommerskirchen und erweitern nach Osten hin die bereits vorhandene Gillbachau. Der notwendige Ausgleich wird soweit als möglich innerhalb dieser Grünflächen erfolgen.

Die Flächen erhalten die Zweckbestimmung „landschaftsgerechte Entwicklung“ und werden gleichzeitig als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Ob die im Landschaftsplan dargestellte Baumreihe entlang des Nettesheimer Weges angelegt werden kann, ist abhängig vom weiteren Entwurf. Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes wird das dann zu entwickelnde Grünkonzept mit der Fachbehörde abgestimmt.

### 2.3 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung des Schmutzwassers erfolgt über die vorhandene Kanalisation.

Nach § 51 a des Landschaftsgesetzes ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Das Plangebiet wird im Trennsystem entwässert. Durch die TERRA Umwelt Consulting GmbH, Neuss wurde eine geotechnische Untersuchung des Baugrundes durchgeführt, welche zu dem Schluss kommt, dass eine Versickerung des Niederschlagswassers über den vorhandenen bindigen Boden ausgeschlossen ist. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass eine Versickerungsmulde hydraulisch an die unterlagernden Sande und Kiese angeschlossen wird. Dazu muss ein entsprechender Bodenaustausch unter der Beckensohle erfolgen. Der Umfang des Bodenaustausches ist in Abhängigkeit vom Versickerungskonzept festzulegen.

Die genaue Niederschlagswasserbeseitigungsplanung befindet sich zum jetzigen Zeitpunkt noch in der Abstimmung. Geplant ist es, dass über ein vorgeschaltetes Regenklärbecken das Niederschlagswasser in die Versickerungsmulde fließt, die mit einer Einstautiefe von maximal 20 cm veranschlagt werden soll, damit zum Schutz des Landschaftsbildes und zur verkehrstechnischen Absicherung keine Umzäunung errichtet werden muss. Die unter Berücksichtigung der archäologischen und wasserrechtlichen Aspekte bestmögliche Höhenlage des Beckens wird momentan noch geprüft. Sie soll jedoch maximal bei einer Höhe von 69,60 m NHN liegen. Das Becken und die dazugehörigen Böschungskörper befinden sich außerhalb der Fläche, die bei einem Hochwasserereignis HQ extrem herangezogen werden.

## **2.4 Verkehrstechnische Erschließung**

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Straßen „Nettesheimer Weg“ und „Käthe-Kollwitz-Straße“.

## **2.5 Altlasten und Kampfmittel**

Altlasten im Boden sind nicht bekannt.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst hat die Fläche geräumt. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

## **2.6 Artenschutz**

Im Rahmen des nachfolgenden B-Plans RO 45 „Steinbrink“ ist die Ansiedlung von Bebauung auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche vorgesehen. Um ein vorhabenbedingtes Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ausschließen zu können, wurde das Büro IVÖR, Düsseldorf beauftragt, eine Analyse des Lebensraumpotenzials für rechtlich relevante Arten vorzunehmen und die Betroffenheit dieser Arten einzuschätzen.

Das zu betrachtende Plangebiet umfasst ca. 5,9 ha einer Ackerfläche am Ortsrand von Rommerskirchen, die von Siedlungsbereichen, Bahnstrecke mit vorgelagertem asphaltierten Weg (Steinbrink) und dem Nettesheimer Weg begrenzt wird. Bei Realisierung von Bauvorhaben sind verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt bzw. Fauna möglich. Anlage- und baubedingt kann es durch die Baumaßnahmen zum Verlust von Lebensraum bzw. Zerstö-

rung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit einhergehend zur Tötung von Individuen kommen und damit ein Verbotstatbestand des BNatSchG § 44 ausgelöst werden. Im vorliegenden Fall ist eine Überbauung mit kleineren Wohneinheiten nur auf der Hälfte der Fläche des Plangebietes vorgesehen. Sowohl dort wie auch auf der übrigen Fläche werden Gärten und Grünflächen als Biotopstrukturen neu entstehen. Neben der Ackerfläche entfallen weder Gehölze noch andere besondere Saumstrukturen (Feldwege, Feldraine). Baubedingt temporäre oder permanente betriebsbedingte bzw. nutzungsbedingte Störungen sind i. d. R. nur im Zusammenhang mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevant.

Planungsrelevante Arten, wie sie für den Quadranten 3 des Messtischblattes 4906 „Pulheim“, in dem das Plangebiet liegt, beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (FIS LANUV) als vorkommend aufgeführt werden, konnten weder bei den Begehungen in 2012 noch in 2014 beobachtet werden. Genannt werden dort Feldhamster (*Cricetus cricetus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und 15 Vogelarten. Mit Ausnahme des am 6. 11. 2014 in der Gillbach-Aue als Nahrungsgast beobachteten Graureihers sind aktuelle oder potenzielle Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten der Fauna und Flora nicht bekannt.

Nach den Ergebnissen der o. g. Begehungen bzw. Untersuchungen und der im April 2013 vorgenommenen Untersuchung des B-Plangebietes RO 43 „Gillbachstraße“ durch die Biologische Station (mdl. Herr Stevens) besiedelt der Feldhamster den hier betroffenen Ortsrandbereich von Rommerskirchen nicht.

Aus artenschutz- bzw. naturschutzfachlicher Sicht ist allerdings darauf hinzuweisen, dass durch die sukzessive Inanspruchnahme von Ackerland für Bebauung im Osten von Rommerskirchen die Lebensraumsituation für offene Agrarlandschaft bewohnende Arten grundsätzlich verschlechtert wird. Es ist davon auszugehen, dass bei weiterem Vorrücken der Bebauung über den Nettlesheimer Weg hinaus Maßnahmen ergriffen werden müssen, damit die ökologische Funktion als Lebensstätte dort weiterhin erfüllt werden kann. Ausweichmöglichkeiten in ausreichendem Umfang können durch Lebensraumaufwertung (z. B. Anlage sogenannter Lerchen-Fenster, Extensivierung auf bestimmten Flächen) sichergestellt werden.

Für potenziell im Umfeld des Plangebietes vorkommende Vogelarten können temporäre baubedingte und spätere nutzungsbedingte Störungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen als unerheblich, d. h. nicht Fortpflanzungs- und Ruhestätten schädigend oder in sonstiger Weise populationsrelevant, eingestuft werden. Denn es kann davon ausgegangen werden, dass die dort in Siedlungsnähe siedelnden Vogelarten dies i. d. R. tolerieren bzw. aufgrund ihrer Lebensweise in Siedlungsstrukturen an die entsprechenden Auswirkungen gewöhnt sind.

Insgesamt sind unter diesen Umständen bei Umsetzung des Bebauungsplanes keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

## 2.7 Lärmschutz

Zur Planung des Plangebiets RO 43 „Gillbachstraße“, wurde eine schalltechnische Machbarkeitsstudie zu den Flächen des Baugebiets Gillbachstraße und zu den Flächen des Ringeschlusses, bis zum Gewerbepark - durch die Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin - erstellt.

In dieser Studie vom 02.10.2013 wurde für den möglichen Bebauungsrand zur Bahnstrecke Rheydt - Köln-Ehrenfeld am Tage eine Einhaltung und nachts 13 dB Überschreitung der WA-

Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ festgestellt. Infolge der aktuellen rechtlichen Entwicklung bei der Beurteilung und Berechnung von Schienenlärm gibt es ab 2015 erhebliche Verschärfungen (Schienenbonus von 5 dB entfällt, anderes Berechnungsverfahren nach neuer Schall 03), die zu einer deutlich schlechteren Beurteilung der Lärmsituation führen. In den Gebäuden können gesunde Wohnverhältnisse hilfsweise durch passive Schallschutzmaßnahmen sichergestellt werden, aber hinsichtlich der Außenwohnbereiche (z. B. Terrassen) ist nunmehr eine ausreichende Minderung nur durch aktive Schallschutzmaßnahmen möglich.

Die Rechtsprechung hat in der Bauleitplanung der Abwägung enge Grenzen für mögliche Überschreitungen der Orientierungswerte im Außenwohnbereich gesetzt. Deshalb ist für das neu entstehende Wohngebiet die Errichtung einer abschirmenden Lärmschutzmaßnahme - z. B. wie der geplante Lärmschutzwall mit einer Maximalhöhe von 7 Metern - notwendig.

Die Windenergieanlage im Bereich westlich der Gillbachschule ist außer Betrieb und wird demnächst zurückgebaut.

### 3 Umweltbericht

#### 3.1 Kurzdarstellung des Inhaltes, der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Mit der Aufstellung der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine maßvolle Ortserweiterung mit dem Schwerpunkt Wohnen erreicht werden. Konzipiert sind ca. 53 Wohneinheiten, die in Form von freistehenden Einfamilien- und Doppelhäusern, aber auch Hausgruppen errichtet werden können. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Straße „Nettesheimer Weg“ und über die „Käthe-Kollwitz-Straße“.

Diese Idee wird aus dem Planungskonzept „ROKI 2030“ übernommen, das derzeit aus dem Entwicklungskonzept „ROKI 2000“ weiterentwickelt wird.

#### 3.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Fachgesetze mit ihren wichtigsten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutsam sind.

Der Regionalplan (GEP) 99 des Regierungsbezirkes Düsseldorf stellt in NRW gleichzeitig auch den Landschaftsrahmenplan dar, der durch die Landschaftspläne des Rhein-Kreises Neuss konkretisiert wird. Das Plangebiet ist mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ belegt. Der östliche Teil des Plangebietes liegt in einem Landschaftsschutzgebiet.

Darüber hinaus ist entlang des Nettesheimer Weges die Anlage einer Baumreihe vorgesehen.

Die wesentlichen, für die Planung bedeutsamen umweltrelevanten Ziele sind in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

Grundlage	Ziele des Umweltschutzes	Schutzgut
<b>Baugesetzbuch BauGB</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz.</li> <li>Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.</li> <li>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</li> <li>Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz sowie Darstellung klimarelevanter Instrumente.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mensch (Gesundheit)</li> <li>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt</li> <li>Landschaft</li> <li>Boden</li> <li>Wasser</li> <li>Klima / Luft</li> <li>Kulturgüter</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung.</li> </ul>	
<b>Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</li> <li>• Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.</li> <li>• Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonderer charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Mensch (Erholung)</li> <li>• Kulturgüter</li> </ul>
<b>Landschaftsgesetz LG NW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere im besiedelten Bereich sowie geeigneter Flächen für die Naherholung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt</li> <li>• Landschaft</li> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> <li>• Klima / Luft</li> <li>• Mensch (Erholung)</li> </ul>
<b>Landschaftspläne Rhein-Kreis Neuss</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Darstellungen und Festsetzungen im Geltungsbereich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt</li> <li>• Landschaft</li> </ul>
<b>Bundesbodenschutzgesetz BBodSchG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens</li> <li>• Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden</li> </ul>
<b>Bodenschutzverordnung BBodSchV</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzbezogene Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte für Schadstoffe im Boden (Wirkungspfad Boden-Grundwasser)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Boden</li> <li>• Wasser</li> </ul>
<b>Landeswassergesetz LWG NW</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit</li> <li>• Nach § 51a ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasser</li> </ul>
<b>Wasserhaushaltsgesetz WHG</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wasser</li> <li>• Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt</li> </ul>
<b>Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG einschl. Verordnungen (insb. 22 BImSchV)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete</li> <li>• Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mensch (Gesundheit)</li> <li>• Luft</li> </ul>
<b>Grundlage</b>	<b>Ziel des Umweltschutzes</b>	<b>Schutzgut</b>

Für das Umfeld des Plangebietes existieren relevante Ziele von Fachplänen nur in Form eines Landschaftsplanes. Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht betreffen das Plangebiet nicht konkret.

### 3.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S1 ermittelt wurden

Zur **Bestandsaufnahme** gehören die einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. Bei der **Nullvariante** wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gestellt. Im Rahmen der **Planung** werden geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen betrachtet.

#### 3.3.1 Schutzgut Mensch (Gesundheit / Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, Sonstiges)

##### **Bestand:**

Das Plangebiet wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Es grenzt im Norden und Westen an landwirtschaftliche Flächen, im Süden an Wohnbauflächen und im Osten an Wiesen der Gillbachaue.

##### **Nullvariante:**

Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Direkte Auswirkungen dieser Fläche auf angrenzende menschliche Nutzungen bestehen nur sehr indirekt und geringfügig, so z.B. ggf. durch Geruchsemissionen bei Düngung der Ackerfläche oder Geräusche durch die Traktoren.

Für die Ortschaft Rommerskirchen ist die Nullvariante eine starke Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit der Ortslage.

##### **Planung:**

Die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche entfällt. Konzipiert sind ca. 53 WE, die im Anschluss an das Wohngebiet „Gillbachstraße“ arrondiert werden sollen. Es handelt sich um eine der wenigen Erweiterungspotentiale des Ortsteils Rommerskirchen. Die neuen Wohneinheiten werden Emissionen durch Hausbrand, PKW-Verkehre und Freizeitnutzungen (z.B. Rasenmäher, Motorsägen, Hochdruckreiniger) produzieren. Diese Emissionen sind in Wohngebieten nicht vermeidbar und lassen sich über die Bauleitplanung nicht regeln. Jeder Anwohner ist zum verantwortungsvollen Umgang mit seiner Umwelt aufgefordert.

Durch die das Baugebiet begleitenden Ausgleichsflächen wird den ökologischen und stadt-räumlichen Belangen entsprochen werden.

Während der Baumaßnahme sind mit Beeinträchtigungen des Verkehrs durch die Baustelle zu rechnen. Weitere vorübergehende Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme, wie Lärm und Staubbelastung sollten auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

Aufgrund der nahgelegenen Bahnstrecke ist mit Lärmimmissionen im Baugebiet zu rechnen. Auf Grundlage des Lärmgutachtens der Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin, wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ein Konzept entwickelt, dass die Anlage eines ausrei-

chend hohen Lärmschutzwalles (maximal 7 Meter Höhe) als aktive Lärmschutzmaßnahme beinhaltet. Der Wall wird so konstruiert werden, dass innerhalb des Gebietes die vorgeschriebenen Lärmwerte in den Außenbereichen eingehalten werden.

### **3.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt (Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen, Landschaftsbild, Ortsbild, Biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft)**

#### **Bestand / Nullvariante:**

Bei der Fläche handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen. Die Schutzwürdigkeit wird als gering eingestuft.

Bei der Nullvariante würde sich an der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung voraussichtlich nichts ändern. Angesichts der Strukturarmut des Plangebietes selbst ist nur ein eingeschränktes Artenspektrum zu erwarten.

#### **Planung:**

Schutzgebiete werden laut der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung des Büros IVÖR, Düsseldorf vom 28.11.2014 durch die Planung insoweit beeinträchtigt, dass durch die sukzessive Inanspruchnahme von Ackerland für Bebauung im Osten von Rommerskirchen die Lebensraumsituation für offene Agrarlandschaft bewohnende Arten grundsätzlich verschlechtert wird. Allerdings sind die Flächen, die bei einer Überplanung des Baugebietes Steinbrink für die Offenlandarten noch zur Verfügung stehen, ausreichend, um den Verlust an Flächen zu kompensieren, insbesondere auch da im Plangebiet keine aktuellen Lebensstätten von Offenlandarten (einschließlich Feldhamster) festgestellt wurden. Bei einer zukünftigen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme sind dann potentielle Arten im Rahmen einer ASP 2 zu kartieren und bei Bedarf in direkter Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde entsprechende Maßnahmen zum Ausgleich des Lebensraumverlustes zu ergreifen.

Durch die Wohnbebauung mit ihren Hausgärten entstehen grundsätzlich für Tiere und Pflanzen mittelfristig neue Lebensräume. Gehölzstreifen, Baumpflanzungen, Krautsaum, Strauchhecken und Hausgärten bieten den unterschiedlichsten Tieren neue Lebensräume. Durch diese Maßnahmen der Strukturanreicherung wird die Qualität des Planbereichs merklich erhöht.

Bezüglich des Orts- und Landschaftsbildes ist es erforderlich, durch Eingrünung in Form von Baumpflanzungen Übergänge und Grenzen zur angrenzenden freien Landschaft zu schaffen. Ob die im Landschaftsplan dargestellte Baumreihe entlang des Nettetheimer Weges gepflanzt werden kann, ist vom weiteren Entwurf abhängig zu machen.

Des Weiteren werden die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung „landschaftsgerechte Entwicklung“ belegt und zusätzlich als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. In diesem Bereich werden die für das Baugebiet notwendigen aktiven Lärmschutzmaßnahmen in Form eines Lärmschutzwalles entstehen. Dieser wird mit einer Maximalhöhe von 7 Metern so gestaltet, dass im Baugebiet die vorgeschriebenen Lärmwerte eingehalten werden. Darüber hinaus soll er in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde so konzipiert werden, dass er sich in die Landschaft einfügt.

Das landschaftsplanerische Gesamtkonzept beinhaltet neben dem Lärmschuttwall auch die Versickerungsmulde und die neu zu schaffende Streuobstwiese. Die Ausgestaltung

der Versickerungsmulde als Dauergrünland ohne Einzäunung ist dem Auenbereich des Gillbachs angepasst.

### 3.3.3 Schutzgut Boden (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten)

#### **Bestand:**

Im Rahmen der Erstellung der Digitalen Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreises Neuss wurden im Umfeld der betreffenden Flächen keinerlei Überschreitungen der Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) im Bereich der Schwermetallgehalte und hinsichtlich organischer Belastungen festgestellt.

Obwohl es sich im Plangebiet um besonders schutzwürdige Böden mit gutem Entwicklungspotential und um nährstoff- und ertragreiche Böden handelt, ist darauf hinzuweisen, dass sie im Gemeindegebiet weit verbreitet sind. Es ist kaum eine Erweiterung baulicher Nutzungen möglich, ohne diese sehr hochwertigen Böden zu beanspruchen.

Es sind zudem Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen.

Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt und vermutlich nicht zu erwarten.

#### **Nullvariante:**

Die Fläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt und voraussichtlich entsprechend weiterhin mit Bioziden behandelt.

#### **Planung:**

Die Fläche würde zu 40 % versiegelt, wenn die Anwohner die Grundflächenzahl vollständig ausnutzen. Ansonsten fällt die Versiegelungszahl geringer aus. Damit würden hochwertige Böden für die landwirtschaftliche Nutzung entfallen. Obwohl es sich hier um besonders schutzwürdige Böden mit gutem Entwicklungspotential und um nährstoff- und ertragreiche Böden handelt, ist darauf hinzuweisen, dass sie im Gemeindegebiet weit verbreitet sind. Es ist kaum eine Erweiterung baulicher Nutzungen im Gemeindegebiet möglich, ohne diese sehr hochwertigen Böden zu beanspruchen.

Im Rahmen der Erstellung der Digitalen Bodenbelastungskarte des Rhein-Kreis Neuss wurden im Umfeld der betreffenden Fläche keinerlei Überschreitungen der Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz-Verordnung (BBodSchV) im Bereich der Schwermetallgehalte und hinsichtlich organischer Belastungen festgestellt.

Während der Baumaßnahmen werden die Eingriffe in den Boden soweit wie möglich minimiert, Es sind zudem Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist.

### **3.3.4 Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Schadstoffeintrag)**

#### **Bestand:**

Das Plangebiet liegt innerhalb des Einflussbereichs der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus. Die bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen können aufgrund des fortschreitenden Tagebaubetriebs durchaus noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen werden sich die ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wieder einstellen. Es ist mit einem Grundwasserwiederanstieg zu rechnen.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Der höchstgemessene Grundwasserstand im Bereich des Plangebietes liegt laut Erftverband bei 65,0 m NHN.

#### **Nullvariante:**

Bei der Nullvariante würde sich nichts verändern.

#### **Planung:**

Da das Plangebiet in Teilen versiegelt würde, vermindert sich die Grundwasserneubildung. Bereits heute ist die Sickerfähigkeit des lehmhaltigen Ackerbodens sehr beschränkt, so dass teilweise nach Anlage der Hausgärten und der Ausgleichsbepflanzungen von einer Erhöhung der Durchlässigkeit des Bodens ausgegangen werden kann.

Bei einer Versickerung über belebte Bodenzonen ist mit keinen zusätzlichen relevanten Schadstoffeinträgen zu rechnen, da keine Belastung des Niederschlagswassers durch die Folgenutzung zu erwarten ist.

Während der Baumaßnahme werden die Eingriffe in den Boden soweit wie möglich minimiert.

Nach Beendigung der Sumpfungmaßnahmen ist mit einem ansteigenden Grundwasserspiegel zu rechnen.

Die Abwasserentsorgung des Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an die vorhandene Kanalisation. Das Niederschlagswasser wird zentral in einer landschaftsgerecht gestalteten Versickerungsmulde ortsnah versickert und dem Grundwasser zugeführt. Da vor Ort sehr ungünstige Bodenverhältnisse eine direkte Versickerung nicht ermöglichen, soll eine Anbindung an hydraulisch günstigere Bodenschichten vorgenommen werden. Die Details der Umsetzung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung in direkter Absprache mit der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde erfolgen.

### **3.3.5 Schutzgut Luft (Verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen)**

#### **Bestand:**

Derzeit bestehen Vorbelastungen des Plangebietes durch Lärmimmissionen, die von der nördlich gelegenen Bahnstrecke in das Plangebiet strahlen.

**Nullvariante:**

An der Istsituation würde sich voraussichtlich nichts ändern.

**Planung:**

Die bisher durchgeführten Lärmuntersuchungen haben die Notwendigkeit von aktiven und passiven Schallminderungsmaßnahmen festgestellt. Um die Richtwerte einhalten zu können, wird ein gestalteter Lärmschutzwall in der entsprechenden Höhe in direktem Anschluss an die geplante Bebauung errichtet. Die Planung erfolgt in direkter Absprache mit den zuständigen Behörden.

Durch die Planung entstehen im Plangebiet in geringem Umfang zusätzliche Verkehre, die hierdurch verursachten Luftbelastungen sind jedoch nicht quantifizierbar. Für den Bereich des Plangebietes liegen keine Angaben zur lufthygienischen Situation vor. Geruchsbelästigungen sind nicht bekannt.

**3.3.6 Schutzgut Klima****Bestand:**

Aufgrund der offenen Lage am nordöstlichen Ortsrand von Rommerskirchen kann die landwirtschaftliche Fläche als eine wind- und austauschreiche Lage bezeichnet werden.

**Nullvariante:**

Bei der Nullvariante würde sich zum Bestand nichts ändern.

**Planung:**

Bei Realisation der Planung würde die Versiegelung erhöht, so dass auf der Plangebietsfläche selbst eine stärkere Temperaturerhöhung stattfinden würde. Ein Ausgleich hierfür erfolgt durch die Begrünung der Außenanlagen. Bäume würden durch ihre Verdunstung das Kleinklima verbessern und der Staubbindung dienen.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich bzgl. der Belüftungssituation nichts Wesentliches ändern würde und nur kleinklimatische Effekte auftreten.

**3.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege, Vernichtung wirtschaftlicher Werte)****Bestand:**

Im gesamten Gemeindegebiet von Rommerskirchen ist damit zu rechnen, dass Bodendenkmäler anzutreffen sein können.

**Nullvariante:**

Die Nullvariante hätte keine Auswirkungen auf potentielle Bodendenkmäler, da der Boden vermutlich nicht tiefer bearbeitet würde, als es heute bereits geschieht.

**Planung:**

Da im Plangebiet Bodendenkmäler erwartet werden können, hätte die Planung dort Einwirkungen, wo Fundamente und Keller ausgehoben, tiefwurzelnde Pflanzen gesetzt oder Leitungen verlegt würden.

Daher wird in Absprache mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege eine Sachverhaltsermittlung durchgeführt. Die archäologischen Grabungen werden von der Firma Ibeling, Köln ausgeführt. In den bereits angelegten Suchschnitten wurden zahlreiche Befunde metallzeitlicher, römischer und mittelalterlicher Zeit nachgewiesen. In Anbetracht der Vielzahl der festgestellten Befunde in den nur ausschnittshaften Untersuchungsflächen muss davon ausgegangen werden, dass sich im Untergrund des gesamten Plangebietes die Relikte der Besiedlung dieser Zeitstellungen, d.h. Bodendenkmäler erhalten haben.

Die Grabungen insgesamt werden im Laufe des weiteren Verfahrens fortgeführt und in direkter Absprache mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abgeschlossen. Eine Freigabe der Flächen erfolgt nach Abschluss der Grabungen durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Bezüglich wirtschaftlicher Werte ist der Verlust der hochwertigen Böden für die landwirtschaftliche Nutzung zu erwähnen.

**3.3.8 FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete**

Im Gemeindegebiet von Rommerskirchen befinden sich keine FFH Gebiete bzw. europäischen Vogelschutzgebiete. Im weiteren Umfeld des Kreises Neuss gibt es 8 Natura2000-Gebiete. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die geplante Maßnahme wird nicht gesehen.

**3.3.9 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwasser****Bestand:**

Es treten die im normalen landwirtschaftlichen Betrieb entstehenden Emissionen auf (Traktoren-/Maschinenlärm und -abgase, Einträge durch Düngung oder Biozide). Eine Minderung könnte nur durch eine biologische Landwirtschaft erreicht werden.

**Nullvariante:**

Keine Veränderung zum Bestand.

**Planung:**

Das anfallende Schmutzwasser wird in die vorhandene Kanalisation eingeleitet.

Zu den zusätzlichen Emissionen bzgl. Luftbelastung und Stäuben liegen keine detaillierten Ermittlungen vor; hier ist eine Vermeidung im Rahmen der Bauleitplanung kaum möglich. Die Staubbelastung könnte durch die Bepflanzung der Hausgärten und des Ortsrandes mit Gehölzen (Staubbinding) reduziert werden.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist ebenfalls mit Emissionen während der Bauphase zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass entstehende Abfälle sachgerecht entsorgt werden und die baubedingten Emissionen auf das notwendige Maß reduziert werden.

### **3.3.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Die künftigen Bauvorhaben werden gemäß Wärmeschutzverordnung errichtet. Es wird empfohlen, auf erneuerbare Energien zurückzugreifen, z.B. Warmwasserbereitung über Sonnenkollektoren oder Wärmeversorgung über Wärmepumpen. Bei der Auswahl der Baustoffe sollte auf recyclingfähige und auch erneuerbare Rohstoffe zurückgegriffen werden. Dabei sollte auch auf die Auswahl regionaler Baustoffe geachtet werden, zu deren Herstellung und Transport möglichst wenig Energie verbraucht wird.

Dies kann jedoch in der verbindlichen Bauleitplanung nicht festgesetzt werden: entsprechende Empfehlungen sollten jedoch gegeben werden. Dies gilt auch für den Einbau von Zisterne zur Regenwassernutzung.

### **3.3.11 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes**

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen und ist mit dem Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ belegt. Dies bedeutet insbesondere

- die Erhaltung der Landschaftsstruktur,
- die Erhaltung und Sicherung wertvoller Lebensräume,
- die Erhaltung und Pflege der landschaftlich und kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteile und -bestandteile sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Bau-, Boden- oder Kulturdenkmale,
- die Schaffung, Verbesserung und Vernetzung naturnaher Lebensräume,
- die Sicherstellung und Verbesserung des Wasserhaushaltes, der Wasserführung und -qualität der Fließgewässer.

Der östliche Teil des Plangebietes liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Die Schutzfestsetzung erfolgte laut Landschaftsplan

- zur Erhaltung der Talform (Morphologie) und der Vegetationskomplexe, die einen besonders hohen Wert mit Refugial- und Ausgleichsfunktionen besitzen,
- in Teilbereichen zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- zur Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Erholungsbereich.

Der Gehölzbestand auf den Wegeböschungen (z. T. Hohlweg) südlich Kreuzfelder Hof ist gemäß Landschaftsplan fachgerecht abschnittsweise durch Auf-den-Stocksetzen im Turnus von 15 Jahren zu pflegen. Dabei sind Überhälter bzw. Altholzinseln zu belassen. Die nicht gehölzbestandenen Flächen sind durch Mahd im Turnus von ein bis drei Jahren im Spätherbst mit Abfuhr des Mahdgutes zu pflegen.

Ob die entlang des Nettesheimer Weges geplante Baumreihe angelegt werden kann, ist abhängig vom weiteren Entwurf..

Nach derzeitiger Erkenntnis liegen für das Plangebiet keine weiteren Fachpläne vor. Als informeller Rahmenplan liegt das Entwicklungskonzept „ROKI 2000“ vor. Für den Bereich des Plangebietes ist eine Wohngebietserweiterung der bereits bestehenden Baugebiete „Eckumer Kirchpfad I und II“ und „Gillbachstraße“ vorgesehen.

**3.3.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden**

Für den Bereich des Plangebietes liegen keine Angaben zur lufthygienischen Situation vor. Geruchsbelästigungen sind nicht bekannt.

**3.3.13 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Nummern 3.3.1 bis 3.3.7**

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Da die Zusammenhänge insgesamt sehr kompliziert sind, beschränkt sich die Darstellung der Wechselwirkungen beispielhaft auf das Aufzeigen einiger elementarer Wirkstrukturen:

- Der Verlust von Ackerstandorten und Flächen mit natürlichen Bodenfunktionen führt für Tier- und Pflanzenarten zu einer Veränderung der Lebensbedingungen. Außerdem kommt es durch die Zerstörung des Bodengefüges zu Veränderungen des Grundwasserhaushaltes. Im Bereich großflächiger Versiegelungen kommt es darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation.
- Änderungen der Oberflächenform durch Bodenbewegungen (Angleichung des Reliefs) wirken sich nicht nur auf das Schutzgut Boden sondern auch auf das Landschaftsbild aus.

In manchen Fällen können auf ein Schutzgut bezogene Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen bezüglich eines anderen Schutzgutes in sich bergen. Zum Beispiel kann die Verringerung zu versiegelnder Flächen innerhalb ausgewiesener Baugebiete (Herabsetzung GRZ) und die damit verbundene geringere Inanspruchnahme verschiedener Schutzgüter gleichzeitig mit der Erhöhung der Inanspruchnahme wertvoller Außenbereichsflächen verbunden sein.

In folgender Tabelle wird versucht, die wesentlichen Wechselwirkungen darzulegen:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft
Mensch		Struktur der Landschaft als „Wohn- und Arbeitsumfeld“ sowie des Erholungsraumes	Lebens und Siedlungsraum, Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft	Grund und Oberflächenwasser als Brauch- und ggf. Trinkwasserlieferant, Oberflächenwasser als Erholungsraum	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, Belüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche, Beeinflussung des Wohlbefindens des Wohn- und Arbeitsumfeldes	Erholungs- und Lebensraum, Kulturlandschaft als Erwerbsgrundlage
Tiere/	Störung/ Ver-		Standort und	Standort und	Luftqualität als	Grundstruktur

<b>Pflanzen</b>	drängung von Arten durch neue Nutzung, Trittbelastung, Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Tier- und Pflanzenwelt	für unterschiedliche Biotope
<b>Boden</b>	Trittbelastung, Verdichtung, Versiegelung, Strukturveränderung, sowie Veränderung der Bodeneigenschaften und Schadstoffeintrag, Verlust hochwertiger Ackerflächen,	Zusammensetzung des Edaphons (Bodenlebewelt), Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese Förderung der Humusbildung Regenwasserversickerung Filter- und Puffereigenschaften	Einflussfaktor auf die Bodengenese Einfluss auf Erosion	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
<b>Wasser</b>	Eutrophierung und Stoffeintrag, Gefährdung durch Verschmutzung, Grundwasserabsenkung, Überformung von Retentionsflächen (Hochwasserschutz)	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	
<b>Klima/ Luft</b>	Einträge in die Luft durch Emissionen (Pkw, Hausbrand, Gewerbe), Veränderung des Mikroklimas und Belüftung	Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung, Veränderung der Belüftungsfunktion durch Begrünung	Einfluss auf das Mikroklima, durch u.a. Oberflächenart, Versiegelungsgrad,	Einflussfaktor auf die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas, sowie auf den Luftaustausch
<b>Landschaft</b>	Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Bebauungs- und Begrünungsstrukturen und Nutzungsänderungen	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief z.B. Terrassenkanten	Entstehung der Geomorphologie (z.B. Flusstäler, Auenlandschaft), Oberflächenwasser als landschaftsbildendes Element	Landschaftsbildend über Akkumulation und Erosion	

Die nennenswerten Wechselwirkungen für dieses konkrete Plangebiet bestehen einerseits in Zusammenhang mit der Bodenversiegelung und andererseits in der Veränderung der Tier- und Pflanzenwelt. Der Verlust der landwirtschaftlichen Produktionsfläche spielt eine kleinere Rolle.

Die in der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen werden zu folgenden positiven Effekten zwischen den Schutzgütern führen:

Grünlanderhalt entspricht den Ansprüchen des Boden- und Wasserschutzes, insbesondere bei Verzicht auf Einsatz von Fungiziden/Herbiziden/Gülle/Klärschlamm. Damit verbunden ist auch die Förderung von Humusbildung (positiver Effekt auf Bodenwasserhaushalt und Gefügestabilität) sowie die Förderung von Bodenbiodiversität (positiver Effekt auf Bodenfauna), wodurch weiterhin CO<sub>2</sub> gebunden werden kann (positiver Effekt auf Klima) und der Boden ist vor Erosion durch Wind und Wasser geschützt.

Weiterhin unterbleibt eine Bodenverdichtung durch Befahren mit schwerem Gerät und die Regenwasserversickerung bleibt gewährleistet. Bei Verlust und Versiegelung von freien unbebauten Flächen treten die umgekehrten Effekte ein.

Die geringe Anzahl der relevanten Aspekte ist zum einen durch die geringe Flächengröße und zum anderen durch die heutige intensive landwirtschaftliche Nutzung bedingt.

### **3.4 Bodenschutzklausel**

Eine Wiedernutzung oder Nachverdichtung anderer Flächen in den Ortsteilen Rommerskirchen und Eckum kommt als Alternative für den Standort „Steinbrink“ derzeit nicht in Betracht. Im GEP sind keine weiteren Flächen dargestellt, die sich für eine ökologisch unempfindliche und städtebaulich und infrastrukturell sinnvolle Arrondierung anbieten.

Ebenso stehen momentan weder Brachflächen oder Baulücken noch leerstehende Gebäude zur Verfügung, um die Nachfrage nach Wohnraum in Rommerskirchen ausreichend zu decken. Selbst bisher schwer vermarktete Privatgrundstücke sind aufgrund des geringen Angebotes an Wohnbaugrundstücken zwischenzeitlich einer Bebauung zugeführt worden.

### **3.5 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung; Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen**

#### **Bestand:**

Die Eingriff-Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Derzeit wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche genutzt. Auf den Flächen wird intensiv Ackerbau betrieben.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Plangebiet kompensiert.

### **3.6 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG**

Da keine FFH oder Vogelschutzgebiete von europäischer Bedeutung in Rommerskirchen existieren, ist hier keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

### **3.7 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

Bezüglich der Standortauswahl gab es keine anderen vergleichbaren Alternativen. Festsetzungen zu Ausgleichsmaßnahmen werden in den nachfolgenden Bebauungsplan aufgenommen. Vorschläge zum Einbau von Zisternen, die Verwendung regenerativer Energien und regionaler Baustoffe haben nur Empfehlungscharakter und können über diesen Bauleitplan nicht festgelegt werden.

Durch die Festsetzung von Ausgleichsflächen können Lebensräume für die heimische Tierwelt geschaffen werden.

### 3.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind die folgenden Maßnahmen geboten

- Überprüfung der Pflanzmaßnahmen
- Überprüfung des Einhaltens der maximalzulässigen Versiegelung
- Langfristig Überprüfung möglicher Grundwasserbelastungen insbesondere nach Abschluss der Sumpfungmaßnahmen und daraus resultierendem Wiederanstieg des Grundwassers.

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Bauleitplans und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

### 3.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Bewertung berücksichtigt die Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut	Auswirkung des Vorhabens	Bewertung
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Emissionen durch Hausbrand (Luft) und Verkehr (Luft und Lärm);</li> <li>• Immissionen durch Lärm (Bahnverkehr)</li> <li>• Vermutlich geringfügig erhöhte Luftbelastung</li> <li>• Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Staub, Lärm. Emissionen, Einschränkung des Verkehrs</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Überschreitung der Grenzwerte gemessen</li> <li>• Kein Überschreiten der Grenzwerte durch aktive Schallschutzmaßnahmen in den Außenbereichen</li> <li>• Geringfügige Beeinträchtigung, Emissionen durch Anwohner dauerhaft aber gering und damit unproblematisch</li> <li>• mittel, aber vorübergehend</li> </ul>
<b>Tiere / Pflanzen / Eingriffe in Natur und Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdrängung von Tierarten auf benachbarte Ackerflächen, Gillsbachauen, Verlust des Lebensraumes für Pflanzenarten,</li> <li>• Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Lärm, später Freizeitlärm</li> <li>• Ausgleich des Eingriffes im Plangebiet möglich, darüber hinausgehende notwendige Maßnahmen werden über das Ökokonto ausgeglichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bzgl. Pflanzen gering, dauerhaft</li> <li>• bzgl. Tiere dauerhaft und vermutlich mittel</li> <li>• vorübergehend, gering – mittel</li> <li>• Ausgleich erfolgt im Gebiet bzw. über das Ökokonto; vorübergehend, gering – mittel</li> </ul>
<b>Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust einer Ackerfläche schränkt die biologische Vielfalt kaum ein, da die Artenvielfalt bzgl. Tier- und Pflanzenwelt sehr beschränkt ist,</li> <li>• genauere Aussagen in der verbindlichen Bauleitplanung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• gering, aber dauerhaft</li> <li>• genauere Aussagen in der verbindlichen Bauleitplanung</li> </ul>
<b>Landschaftsbild, Ortsbild</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ergänzung der Bebauung zur klaren Ortsranddefinition</li> <li>• Errichtung eines Lärmschutzwalls</li> <li>• Errichtung einer Versickerungsmulde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dauerhaft aber gering, da sich die Hochbauten in das bebaute Umfeld einfügen</li> <li>• dauerhaft, mittel bis hoch, da trotz gestalterischer Maßnahmen der Wall als Fremdkörper im Landschaftsbild wirkt</li> <li>• dauerhaft, aber mittel, da sich die Gestaltung landschaftsnah in den</li> </ul>

		Bestand integriert
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung hochwertigen und ertragreichen Bodens (Parabraunerde),</li> <li>• Verlust einer artenreichen Bodenbiodiversität</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hoch, dauerhaft</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigung der Grundwassererneubildung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hoch, dauerhaft</li> </ul>
<b>Luft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zusätzliche Luftbelastung durch Verkehr</li> <li>• Lärmbelastigungen durch die Bahn</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dauerhaft, nicht quantifizierbar, voraussichtlich gering</li> <li>• dauerhaft, aufgrund von Schallschutzmaßnahmen voraussichtlich gering</li> </ul>
<b>Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung, Ausgleich durch Begrünung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• dauerhaft, mittel</li> </ul>
<b>wirtschaftl. Werte</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlust hochwertiger Böden für die landwirtschaftl. Nutzung,</li> <li>• Sicherung der Wohnraumnachfrage</li> <li>• Stärkung der Ortsmitte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• hoch</li> <li>• bedeutend</li> <li>• bedeutend</li> </ul>
<b>Denkmäler, Bodendenkmäler</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine</li> <li>• Archäologische Sachverhaltsermittlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> <li>• Archäologische Sachverhaltsermittlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung</li> </ul>
<b>FFH- und Vogelschutzgebiete</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>
<b>Wechselwirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung des Bodens und Auswirkung auf Tier- und Pflanzenwelt, Grundwasser sowie Klima</li> <li>• Versiegelung bzw. Begrünungsmaßnahmen und Klimaauswirkungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• s.o.</li> </ul>
<b>Schutzgut</b>	<b>Auswirkungen des Vorhabens</b>	<b>Bewertung</b>

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwassererneubildung. Ebenso bleibt dauerhaft der Entfall hochwertiger Ackerflächen für die landwirtschaftliche Nutzung. Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar. Die dauerhafte Belastung durch den Bahnlärm wird durch passive bzw. aktive Lärmschutzmaßnahmen deutlich reduziert.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ausgeglichen. Die Grüngestaltung erfolgt landschaftsnah in direkter Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde.

## 4 Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

(Abwägung der verbliebenen beeinträchtigten Belange/erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Umweltbericht und den sonstigen städtebaulichen Zielsetzungen der Planung)

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwasserneubildung. Ebenso bleibt dauerhaft der Entfall hochwertiger Ackerflächen für die landwirtschaftliche Nutzung. Die Vernichtung des Ackerlebensraumes ist nicht so hoch zu gewichten, da dieser in angrenzenden Flächen weiterhin vorhanden bleibt.

Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünnungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen im Plangebiet ausgeglichen. Die Überplanung der im Landschaftsschutz befindlichen Flächen basiert auf einem mit den zuständigen Behörden – besonders der Unteren Landschaftsbehörde - abgestimmten Grünkonzept.

Die zur Lärminderung notwendigen konkreten Schallschutzmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Alle anderen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auf Bebauungsplanebene nicht regelbar und können daher nur beratend vermittelt werden.

Diesen Beeinträchtigungen ist jedoch im Rahmen der Abwägung die Befriedigung der Wohnraumnachfrage in Rommerskirchen gegenüberzustellen. Die Fläche, die Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens ist, vereint alle Anforderungen an einen ökologisch vertretbaren und städtebaulich sinnvollen Standort für ein Neubaugebiet. Neben der Flächenverfügbarkeit sind hier eine sehr gute Erreichbarkeit und Verkehrsanbindung an den Ortskern zu nennen. Es handelt sich zudem um eine der letzten Flächenreserven. Mit der Umsetzung des Planvorhabens werden zahlreiche Maßnahmenvorschläge aus dem Entwicklungskonzept „ROKI 2030“ umgesetzt.

Diese benannten Belange werden höher gewichtet als die beeinträchtigten Umweltbelange bzw. die verlorengelassene landwirtschaftliche Nutzung und der in Teilen vorhandene Landschaftsschutz.

Die Realisierung der geplanten Anlagen im Landschaftsschutzgebiet wird gem. § 29 Abs. 4 LG allerdings nur dann zulässig sein, wenn der entsprechende Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung vorliegt. Hierzu erfolgt im Vorfeld die Abstimmung der Gemeinde Rommerskirchen mit dem Erftverband, der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde.

---

Rommerskirchen, den  
Im Auftrag

Carsten Friedrich  
(Leiter Amt für Grundstücksmanagement)

---

Diese Begründung gehört nach Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ gemäß § 10 BauGB zu der beschlossenen Flächennutzungsplanänderung.

Rommerskirchen, den

Martin Mertens  
(Der Bürgermeister)